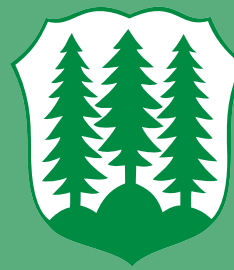


THALHEIMER Stadt Anzeiger



26. März 2014

Kostenfreies Amts- und Informationsblatt für die Stadt Thalheim/Erzgeb.

Internet: www.thalheim-erzgeb.de

Sonderausgabe



Öffentliche Bekanntmachung



Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Stadtrat am 25. Mai 2014 in der Stadt Thalheim/Erzgeb.

1. Zu wählen sind:	Anzahl	Höchstzahl der Bewerber Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungs- unterschriften
Stadträte	18	27	60

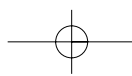
2. Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 2.1. Für die Stadtratswahlen wurden mehrere zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, die zusammen jedoch weniger zulassungsfähige Bewerber enthalten, als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzen den Sitze, deshalb hat der Stadtwahlausschuss in seiner Sitzung vom 20.03.2014 zur Vermeidung von Ergänzungswahlen während der künftigen Wahlperiode beschlossen, die **Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 20 Abs. 3 KomWO zu verlängern.**
- 2.2. Es ergeht hiermit die Aufforderung, weitere Wahlvorschläge für diese Wahl, spätestens bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Thalheim/Erzgeb., Hauptstr. 5, beim Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses einzureichen. *(Ausschließlich dafür ist am 21.4.14 in der Zeit von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr das Wahlbüro besetzt.)*
Bereits eingereichte Wahlvorschläge können durch das Anfügen von weiteren Bewerbern ergänzt werden. Einer erneuten Einholung von Unterstützungsunterschriften bedarf es in diesem Falle nicht.
- 2.3. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.
- 3.2. Wählbar sind Bürger der Stadt Thalheim/Erzgeb. und Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnen.
- Bürger der Stadt ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.
 - Für ausländische Unionsbürger ist Voraussetzung, dass sie weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, die Wählbarkeit verloren haben. Sich bewerbende ausländische EU-Bürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben.
- 3.3. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind - während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb., Hauptstr. 5, Zi. 1.16 erhältlich.

Fortsetzung auf Seite 2



Öffentliche Bekanntmachung

4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

4.1. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 60 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb., Hauptstr. 5 während der allgemeinen Öffnungszeiten bis 21. April 2014, 18 Uhr, geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Stadtwahl Ausschusses spätestens am 14. April 2014 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Stadt Thalheim, den 26.03.2014



N. Dittmann
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Thalheim im Erzgebirge für das Haushaltsjahr 2014 und die Auslegung des Haushaltsplanes 2014

Haushaltssatzung der Stadt Thalheim/Erzgebirge für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 11.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.777.402 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.228.393 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-450.991 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-450.991 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-450.991 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-450.991 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.539.223 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.537.394 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.829 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.959.900 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.469.249 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	490.651 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	492.480 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	489.700 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 489.700 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlun-	



Öffentliche Bekanntmachung

gen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf 2.780 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 310.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 vom Hundert für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 vom Hundert für die Gewerbesteuer auf 400 vom Hundert
Thalheim, den 26.03.2014


N. Dittmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis bestätigt laut vorliegendem Bescheid vom 18.03.2014 die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung mit 5 Auflagen, unter anderem mit der Auflage, dass Verpflichtungen aus dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 310.000,00 Euro im Jahr 2014 nicht eingegangen werden dürfen. Gemäß § 76, Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung liegt der bestätigte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 in der Zeit

**vom 27.03.2014 bis 04.04.2014
im Rathaus – Kämmerei – I. Stock, Zimmer 1.02**

während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Stadt Thalheim, den 26.03.2014



N. Dittmann
Bürgermeister



Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Stadtrates** findet am 01.04.2014 um 18.30 Uhr im Ratssaal des Thalheimer Rathauses statt.

Sprechzeiten des Polizeipostens von 11 - 18 Uhr finden am 27.03. und 03.04.2014 sowie nach persönlicher Absprache unter Tel. 03721 / 26255 statt.

Impressum:

Herausgeber und Bezugsadresse: Stadt Thalheim/Erzgeb., Tel./Fax: 03721/26226 /84180
e-mail: stadtinfo@thalheim-erzgeb.de;
Verantwortlich für den amtl. Teil:

Bürgermeister N. Dittmann
Redaktion des nichtamtlichen Teils:
Nancy Auerswald, Stadtverwaltung;



Eberhardt Börner, ehrenamtlich;
Das Urheberrecht sowie die inhaltliche Verantwortung für Text- und Bildbeiträge liegen bei den jeweiligen Autoren. Redaktionelle Änderungen sind vorbehalten. Druck und Anzeigenannahme: Riedel Verlag u. Druck KG, Tel.: 03722/502000

Redaktionsschluss Stadtanzeiger 04/14: 28.03.2014
Der nächste Stadtanzeiger erscheint am 16.04.14

Thalheimer Stadtanzeiger auch unter:

www.thalheim-erzgeb.de

